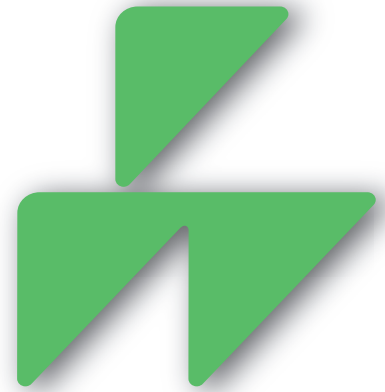


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

9/2014



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

66. Jahrgang

INHALT

Renaissance der umsatzsteuerlichen Organschaft unter Unbundling – Neue Verwaltungsgrundsätze nach dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2014	
– von Dipl.-Kfm. Philipp Haaf und Sascha Knoll, LL.B., Mannheim –	229
Strahlt §6b EnWG auf kommunale Unternehmen außerhalb der Energiewirtschaft (z.B. Abwasser- oder Bäderbetriebe) aus?	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	233
Entwurf einer GVV 2014: Transparenz der Grundversorgungspreise – aber nur rudimentäre Regelung der Preisanpassung	
– von RA Michael Brändle, Freiburg –	237

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• Konkludenter Vertragsschluss durch Entnahme von Energie durch Mieter	
– BGH, Urteil vom 02.07.2014 – VIII ZR 316/13 –	239
– BGH, Urteil vom 22.07.2014 – VIII ZR 313/13 –	239
mit Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg	240
• Pflicht zur Leitungsbeseitigung bei fehlender dinglicher Sicherung	
– OLG Oldenburg, Urteil vom 30.01.2014 – 1 U 104/13 –	241

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• Abschlagszahlungen auf Basis reduzierter Netzentgelte – keine Verlagerung des Insolvenzrisikos auf Netzbetreiber / netzstabilisierende Nutzung unmittelbar zu berücksichtigen	
– OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.05.2014 – VI-3 Kart 21/13 (V) –	241
• Zur Genehmigung einer Umstrukturierungsmaßnahme i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV	
– OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.03.2014 – VI-3 Kart 52/13 (V) –	241

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Entsorgungsrecht

• Ertragsteuerliche Behandlung der Entsorgung von Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts	
– OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 21.05.2014 – S 2706-2014/0014-St 153 –	244
mit Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach	245

Umsatzsteuer

• Umsatzsteuerrechtliche Organschaft; Nichtunternehmer als Teil eines Organkreises (Konsequenzen der Entscheidungen des EuGH und BFH); Änderung der Regelungen zur organisatorischen Eingliederung in Abschnitt 2.8 UStAE	
– BMF, Schreiben vom 05.05.2014 – IV D 2 – S 7105/11/10001 – IV D 2 – S 7105/13/10003 –	245
• Umsatzsteuerliche Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Gas (Leistungsbeziehungen)	
– BMF, Schreiben vom 01.07.2014 – IV D 2 – S 7124/07/10002 :001 –	247

Rechtsprechung

Energiesteuer

• Steuerentlastung nach § 49 EnergieStG bei Beheizen von Omnibussen mit Dieseldieselkraftstoff bei Nachweis eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses	
– FG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2014 – 4 K 3161/13 VE –	248

Arbeitsrecht

• Keine außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslaufzeit aus verhaltensbedingten Gründen bei tariflich unkündbaren Mitarbeitern	250
• Keine Kürzung des im Vollzeitverhältnis erworbenen Urlaubsanspruchs beim Wechsel in eine Teilzeittätigkeit	250

Buchbesprechungen

251

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Online-Seminare

Bitte beachten Sie
die beiliegenden
Flyer!

Weiter**durch**Bildung

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Anlagenregisterverordnung: Seit 1. August 2014 Meldepflicht aller neu in Betrieb genommenen Erneuerbare-Energien-Anlagen

Im EEG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, die Anlagenregisterverordnung zu erlassen und das Verfahren sowie die Meldepflichten auszugestalten. Von dieser Befugnis wurde mit Erlass der Anlagenregisterverordnung Gebrauch gemacht. Seit dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen müssen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert werden. Die Meldepflicht trifft Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie neue Windkraftanlagen an Land und auf der See, Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse, Geothermie und Wasserkraft. Solaranlagen werden über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur erfasst. Die Meldepflicht des Anlagenregisters trifft grundsätzlich nur neu in Betrieb genommene Anlagen. Bestandsanlagen müssen sich nur melden, wenn bestimmte meldepflichtige Ereignisse eintreten, dies kann z.B. eine Änderung der installierten Leistung sein. Eine Verpflichtung zur Meldung von Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen wie Kohle, Öl oder Gas betrieben werden, besteht nicht. [mehr ==> DokNr. 14002843](#)

VGH Mannheim: Konkurrentenstreit um Trinkwasser – Gemeinde erhält kein Nutzungsrecht an Wasserquellen

In dem vom VGH Mannheim (Beschluss vom 03.07.2014 – 3 S 1917/13) entschiedenen Fall ging es um sog. Wasenquellen, die im Gebiet der klagenden Gemeinde liegen, aber seit Jahrzehnten aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Trinkwasserversorgung von ca. 47.000 Einwohnern vom Zweckverband genutzt werden. Im Jahr 2009 beantragte dieser beim Landratsamt die Erlaubnis erneut zu verlängern. Die Gemeinde beantragte im selben Jahr, nunmehr ihr die Nutzung des Quellwassers zur eigenen Trinkwasserversorgung zu erlauben, was ihr nicht gewährt wurde. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Der VGH bestätigt das Urteil. Die Verlängerung der Erlaubnis für den Zweckverband sei schon deshalb rechtmäßig, weil er 13,7 Millionen Euro investiert habe, um die Nitratwerte des Trinkwassers zu reduzieren. Der damit einhergehende Nutzen sei – anders als das VG meine – ein gewichtiger wasserwirtschaftlicher Belang für das Allgemeinwohl. Sein Vorhaben lasse damit einen größeren Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten als das der Gemeinde. Das Vorhaben der Gemeinde sei auch deshalb nicht vorrangig, weil die Wasenquellen auf gemeindeeigenem Grundstück lägen. Denn dies bedeute nicht, dass sie auch Eigentümerin des Quellwassers sei. Die räumliche Nähe zu den Quellen privilegieren sie nicht. Für den VGH hatte die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Über konkurrierende wasserrechtliche Nutzungsanträge könne nur nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Folglich sei dies nicht allgemein klärungsfähig, so der VGH. [mehr ==> DokNr. 14002844](#)

BMF: Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen

Das BMF erläutert in seinem Schreiben vom 05.06.2014 – IV D 2 – S 7300/07/10002: 001 u.a. ausführlich die Grundsätze der Zuordnung einer Fahrzeugnutzung zum Unternehmen sowie des Vorsteuerabzuges aus der Anschaffung des Fahrzeugs. Umgesetzt werden die Regelungen im neu geschaffenen Abschnitt 15.23 UStAE. Beabsichtigt der Unternehmer, das Fahrzeug ausschließlich für unternehmerische Tätigkeiten zu verwenden, ist das Fahrzeug vollständig dem Unternehmen zuzuordnen (Zuordnungsgebot). Eine beabsichtigte ausschließliche Verwendung für nichtunternehmerische Tätigkeiten schließt hingegen eine Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmen aus (Zuordnungsverbot). Sofern das Fahrzeug teilunternehmerisch verwendet werden soll und dabei die unternehmerische Mindestnutzung (mind. 10%) erreicht ist, kommt es darauf an, ob der teilunternehmerische Bereich eine nichtwirtschaftliche Verwendung i.e.S. ist oder lediglich eine unternehmensfremde Nutzung. Besteht die nichtunternehmerische Tätigkeit in einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, hat der Unternehmer kein Wahlrecht zur vollständigen Zuordnung; es besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Aus Billigkeitsgründen kann der Unternehmer das Fahrzeug im vollen Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen. Besteht die nichtunternehmerische Tätigkeit in einer unternehmensfremden Verwendung (private Zwecke), hat der Unternehmer hingegen ein Zuordnungswahlrecht. Er kann das Fahrzeug insgesamt oder nur im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnen oder in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen. Für die Zuordnung ist auf das voraussichtliche Verhältnis der Jahreskilometer für die unterschiedlichen Nutzungen abzustellen. [mehr ==> DokNr. 14002831](#)